

# **SATZUNG**

**des**

**Ring Christlich- Demokratischer Studenten**

**Wuppertal**

Stand: 10.03.2023



# Satzung des Rings Christlich-Demokratischer Studenten Wuppertal

## **§ 1 Name, Sitz und Stellung im Landesverband**

1. Die Gruppe trägt der Namen **Ring Christlich-Demokratischer Studenten am Standort Wuppertal (RCDS- Wuppertal)**.
2. Der RCDS- Wuppertal gehört als Gruppe dem Landesverband NRW des RCDS an.
3. Grundlage der Arbeit des RCDS- Wuppertal ist das RCDS-Grundsatzprogramm.

## **§ 2 Mitgliedschaft im RCDS- Wuppertal**

1. Ordentliches Mitglied des RCDS Wuppertal kann jeder ordentliche Student an der Bergischen Universität Wuppertal, sowie der Kirchlichen Hochschule, der an dieser immatrikuliert ist, und jeder wissenschaftliche Assistent an der Bergischen Universität Wuppertal, sowie der Kirchlichen Hochschule werden.
2. Mitglied im RCDS- Wuppertal kann nicht werden, wer
  - (a) Mitglied einer anderen politischen Hochschulgruppe ist
  - (b) das RCDS-Grundsatzprogramm nicht anerkennt
  - (c) Mitglied einer verfassungsfeindlichen Partei oder Organisation ist
  - (d) Mitglied in der Scientology-Sekte oder einer ihrer Unterorganisationen ist.

## **§ 3 Antrag und Aufnahme**

1. Über die Aufnahme in den RCDS Wuppertal beschließt der Gruppenvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Der Gruppenvorstand hat über die Aufnahme innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags zu entscheiden. Ist dem Gruppenvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Gruppenvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, so gilt der Antrag als angenommen.
2. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Gruppenvorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gruppenvorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Gruppenvorstandes beschlossen werden.
3. Bei einer Nichtaufnahme muss dem Antragssteller dies innerhalb von 14 Tagen schriftlich und begründet durch den Vorsitzenden mitgeteilt werden.
4. Gegen Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.
5. Bei einer Nichtaufnahme ist eine erneuter Antrag auf Mitgliedschaft erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Zugang der schriftlichen Begründung bzw. Der endgültigen Entscheidung des Landesvorstands möglich.
6. Der Gruppenvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine positive Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet in diesem Fall endgültig über den Widerruf.

## **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

## Satzung des Rings Christlich-Demokratischer Studenten Wuppertal

1. Die Mitgliedschaft im RCDS- Wuppertal erlischt
  - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden,
  - (b) durch Selbstauflösung der Gruppe,
  - (c) durch Exmatrikulation, welche dem Gruppenvorsitzenden anzuzeigen ist,
  - (d) durch Ausschluss,
  - (e) durch Tod.

### **§ 5 Ausschluss und –gründe**

1. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit innerhalb des Vorstandes notwendig.
2. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Gruppenmitglied schriftlich an den Gruppenvorstand richten.
3. Der Gruppenvorstand muss innerhalb von sechs Wochen schriftlich gegenüber allen Mitgliedern Stellung nehmen und seine Entscheidung mitteilen.
4. Einspruch gegen den Ausschluss ist an das Landesschiedsgericht zu richten.
5. Ausschlussgründe sind
  - (a) Verstoß gegen die Gruppensatzung
  - (b) Verstoß gegen Grundsatzbeschlüsse der Gruppe
  - (c) Verstoß gegen die Gemeinnützigkeitsverordnung bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Geldmittel
  - (d) Gruppenschädigendes Verhalten.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Abgaben**

1. Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Mandatsträger des RCDS- Wuppertals in Hochschulgremien, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, stellen in der Regel zehn Prozent davon der Gruppe zur Verfügung. Dadurch werden ausschließlich satzungsgemäße und/oder durch Beschluss des Gruppenvorstands geplante Vorhaben finanziert. Die Beträge werden im Bedarfsfall auf das durch den Schatzmeister geführte Bankkonto des RCDS- Wuppertals überwiesen.

### **§ 7 Organe der Gruppe**

1. Organe der Gruppe sind
  - (a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
  - (b) der Gruppenvorstand.

### **§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung (OMV)**

1. Die OMV wird vom Vorsitzenden mindestens einmal pro Semester innerhalb eines Kalenderjahres einberufen.
2. Die Einladung zur OMV muss zehn Tage vorher schriftlich erfolgen.
3. Alle Mitglieder des RCDS- Wuppertals haben auf der OMV Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
4. Die OMV ist das höchste beschlussfassende Organ der Gruppe.
5. Die OMV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 9 Gruppenvorstand und erweiterter Gruppenvorstand**

## Satzung des Rings Christlich-Demokratischer Studenten Wuppertal

1. Der Gruppenvorstand besteht aus
  - (a) dem Vorsitzenden
  - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - (c) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister
2. Zum erweiterten Gruppenvorstand gehören neben den unter 1. genannten Personen bis zu zehn Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist dem Gruppenvorstand vorbehalten mögliche Aufgabenbereiche für die Beisitzer zu beschließen.
3. Es ist dem Gruppenvorstand vorbehalten RCDS Mitglieder, die sich in den Gremien der Verfassten Studierendenschaft (VS) engagieren in den Gruppenvorstand zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder des erweiterten Gruppenvorstandes besitzen im Vorstand kein Stimmrecht.
4. Bei Angelegenheiten im Bankwesen wird der RCDS Wuppertal durch den/die Schatzmeister/in vertreten. Der Schatzmeister muss jede Buchung auf einem Kassenanordnungsformular protokollieren. Das Formular ist durch den Gruppenvorstand nach jeder Mitgliederversammlung neu zu beschließen.
5. Der Schatzmeister übernimmt die Haftung für die rechtmäßige Kontoführung und die ordentliche Verwaltung im Sinne der Gruppe. Anschaffungen, die nicht als laufende Kosten zu verstehen, bedürfen der Genehmigung durch den Gruppenvorsitzenden, welche schriftlich an die jeweilige Kassenordnung anzuheften ist.
6. Der Gruppenvorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser gilt als kooptiertes Mitglied im Gruppenvorstand

### **§ 10 Wahl zum Gruppenvorstand**

1. Der Gruppenvorstand wird jedes Semester auf der OMV gewählt.
2. Die Abstimmungen müssen geheim und in einzelnen Wahlgängen erfolgen.
3. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl.

### **§ 11 Ausscheiden aus dem Vorstand**

1. Scheidet ein Mitglied aus dem Gruppenvorstand aus, so erfolgt auf der nächsten OMV eine Neuwahl für diesen Posten.
2. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so wählt der Gruppenvorstand binnen einer Woche einen kommissarischen Schatzmeister für die Dauer bis zur nächsten OMV mit einfacher Mehrheit.
3. Scheidet der Gruppenvorsitzende aus seinem Amt aus, so muss der Gruppenvorstand innerhalb von vier Wochen eine OMV einberufen und eine Neuwahl des Vorsitzenden durchführen. Bis zur Neuwahl übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung der Gruppe.

### **§ 12 OMV mit Wahl**

1. Auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen, bei denen gewählt wird, müssen zu Beginn der Versammlung
  - (a) ein Versammlungsleiter,
  - (b) ein Mandatsprüfer,
  - (c) ein Protokollführer,
  - (d) zwei Stimmenzähler mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

**§ 13 Bundes- und Landesdelegierte**

1. Der Delegierte zur Bundesdelegiertenversammlung des RCDS muss auf jeder regulär stattfindenden OMV in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
2. Die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung des RCDS müssen auf jeder regulär stattfindenden OMV in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
3. Für jeden Delegierten wird ein Ersatzdelegierter mit einfacher Mehrheit gewählt.

**§ 14 Kandidatenlisten zu Hochschulwahlen**

1. Der Gruppenvorsitzende schlägt, in Absprache mit dem Gruppenvorstand, den Mitgliedern die Kandidaten des RCDS für die Wahlen zu Hochschulgremien auf einer öffentlichen Vorstandssitzung vor.
2. Jedes Mitglied kann weitere Vorschläge für einzelne Listenplätze einbringen.
3. Über jeden Listenplatz kann einzeln, offen abgestimmt werden. Auf Antrag eines einzelnen Mitglieds muss einzeln abgestimmt werden.
4. Es ist immer derjenige für einen Listenplatz gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

**§ 15 Landes- und Bundessatzung**

1. Die Satzungen des Landes- und Bundesverbandes sind in allen Punkten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, analog anzuwenden.

**§ 16 Satzungsänderungen**

1. Änderungen an dieser Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit auf einer OMV vorgenommen werden.

**§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach Annahme durch die OMV sofort in Kraft.